

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Revision der Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Eröffnung	22.06.2026
Eingabefrist	13.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/15/cons_1
Kontaktperson	Sandro Guggisberg (sandro.guggisberg@blv.admin.ch) , Fabiano Orelli (fabiano.orelli@blv.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Vorname	Vanessa
Nachname	Gerritsen
Telefonnummer für Rückfragen	+41434430643
Einreichungsdatum	12.10.2026

Rückmeldung zu: Revision der Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung: Revision der Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
	Kritische Anmerkungen zur Deklarationspflicht: Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die am 28.5.2025 verabschiedete Deklarationspflicht für bestimmte tierische Lebensmittel nach LGV zwar eine Verbesserung gegenüber der vorherigen Situation darstellt, die Regelung ebenso wie die geplante Umsetzung aus Tierschutzsicht aber in verschiedener Hinsicht unzureichend sind. Grundsätzlich sollten tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, gar nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Darüber hinaus sollte die Liste der deklarationspflichtigen Eingriffe in Anhang 2 der LGV im Sinne der mit der Regelung angestrebten Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten deutlich ausgeweitet werden. Weiter ist zu kritisieren, dass mangels einer auf einem Zertifizierungsprogramm basierenden Nachweispflicht seitens der Verkaufsstellen – wie diese etwa im Zusammenhang mit den Deklarationspflichten nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist – unklar bleibt, wie bei nicht deklarierten Produkten, die nicht aus einem Land aus der jeweiligen Länderliste stammen, überprüft werden soll, ob die Kennzeichnung zu Recht unterblieben ist. Kritisch anzumerken ist im Weiteren, dass die Deklarationspflicht gegenüber der Konsumentenschaft suggeriert, in der Schweiz wären problematische Eingriffe generell nicht erlaubt. Gemäss Art. 15 Abs. 2 TSchV ist jedoch eine Reihe von Eingriffen ohne Schmerzausschaltung zulässig, die auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse eigentlich als tierschutzwidrig einzustufen sind und deren Abschaffung bereits seit längerem diskutiert wird, so etwas das Abschleifen der Eckzähne, das mit einem hohen Risiko des Freilegens von innerviertem Dentin einhergeht, was wiederum mit erheblichen Schmerzen verbunden ist (Hirt Almuth/Maisack Christoph /Moritz Johanna/Felde Barbara, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 2023, § 6 N 24). Als zweifellos problematisch ist auch die nicht fachgerecht durchgeführte Isofluran-Narkose zu bezeichnen, die gemäss einer Studie aus dem Jahr 2021 (https://sat.gstsvs.ch/fileadmin/datapool_upload/IgJournal/Artikel/pdf/165_175_Preiswerk.pdf) aufgrund unzureichender Wartung entsprechender Narkosegeräte bei hochgerechnet jährlich mehr als 300'000 Ferkeln zu einer unzureichenden Narkosetiefe führt (vgl. auch Hirt et al., Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 2023, § 6 N 24 in Bezug auf den fehlenden Tierarztvorbehalt). Solche Tierschutzprobleme werden durch die Deklarationspflicht, die lediglich vermeintlich Transparenz schafft, noch zusätzlich verschleiert, indem die Konsumentenschaft durch die Deklaration willkürlich herausgegriffener Praktiken den Eindruck gewinnt, in der Schweiz finde nichts dergleichen statt. Problematische Einschränkung des Geltungsbereichs: Äusserst problematisch ist neben diesen bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung der Deklarationspflicht im Jahr 2024 von diversen Tierschutzorganisationen monierten Punkten auch der Umstand, dass gemäss dem Dokument "FAQ Deklarationspflicht für schmerzhaftes Herstellungsmethoden bei bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft" des BLV zahlreiche Produkte von der Deklarationspflicht ausgenommen sind, weil sie von der Umschreibung "ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet" nicht erfasst seien oder eine Deklaration unverhältnismässig sei. Dies gilt etwa für Terrine de foie gras, Mousse de foie gras und Pâté de foie gras (vgl. dazu auch die Interpellation "Kennzeichnungspflicht von Foie gras" [26.4023] von Nationalrätin Laura Gantenbein), Wurst, Speck, Schinken oder Salami. Abgesehen davon, dass die Formulierung "ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet" durchaus auch eine Interpretation zulässt, nach der sämtliche Erzeugnisse, die das betreffende Lebensmittel in verarbeiteter Form enthalten, erfasst sind, wird die Wirksamkeit der Deklarationspflicht durch eine solche Umsetzung deutlich herabgesetzt.

Begründung

Eine verpflichtende Kennzeichnung schafft nur dann die angestrebte Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten, wenn sie diesen eine verlässliche Orientierungshilfe dafür bietet, welche Produkte vom deklarationspflichtigen Umstand betroffen sind und welche nicht. Dies ist jedoch vorliegend aufgrund der zahlreichen Ausnahmen von der Deklarationspflicht nicht gegeben. Sieht eine Kundin bspw. ein Fleischprodukt, auf dessen Etikette darauf hingewiesen wird, dass es mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung hergestellt wurde, wird sie vermutlich davon ausgehen, dass dies bei jenen Fleischprodukten, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, nicht der Fall ist. Mit der geplanten Umsetzung besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten bei nicht deklarationspflichtigen Produkten in falscher Sicherheit wiegen. Statt Klarheit für die Kundschaft herzustellen, wird diese also geradezu in die Irre geführt.

Scharf zu kritisieren ist zudem, dass diese erhebliche Einschränkung des Geltungsbereichs der Deklarationspflicht im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom April 2024 mit keinem Wort erwähnt wurde. Angesichts dessen, dass es sich hierbei um einen entscheidenden Aspekt der ganzen Regelung handelt, wäre ein entsprechender Hinweis im Sinne einer sachlichen und objektiven Darstellung der Vorlage dringend geboten gewesen.

Länderliste: Gemäss Art. 36 Abs. 5 LGV müssen Lebensmittel nicht mit den Angaben nach Anhang 2 LGV gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht eines in der Länderliste aufgeführten Landes hergestellt worden sind. Da jedoch generell nur Lebensmittel gekennzeichnet werden müssen, bei deren Herstellung tatsächlich eine der in Anhang 2 LGV genannten Methoden zur Anwendung gelangt ist, bestünde für entsprechende Produkte aus den betreffenden Staaten ohnehin keine Deklarationspflicht – auch ohne Länderliste. Bei dieser dürfte es sich somit primär um eine Vollzugshilfe für die zuständigen Behörden handeln. Als solche ist sie grundsätzlich zu begrüßen.

Inhaltlich ist der Vernehmlassungsvorlage weitgehend zuzustimmen. Bei einigen der in der Vorlage aufgeführten Länder erscheint eine Aufnahme in die Liste jedoch nicht gerechtfertigt. In vielen Fällen liegt der Grund dafür jeweils darin, dass in den betreffenden Staaten keine postoperative Schmerzbehandlung für den jeweiligen Eingriff vorgeschrieben ist, womit die Regelung nicht den Anforderungen an eine korrekte Schmerzausschaltung nach Schweizer Recht entspricht. Diese umfasst nicht nur die Schmerzausschaltung im engeren Sinne, also die Anästhesie während der eigentlichen Durchführung des Eingriffs, sondern auch die postoperative Schmerzbehandlung (siehe etwa Koller Sebastian/Engi Lorenz, Art. 16 TSchG, in: Bolliger Gier/Michel Margot/Jositsch Daniel/Gerritsen Vanessa/Rüttimann Andreas [Hrsg.], Kommentar zum Tierschutzgesetz [TSchG], Zürich/Genf 2026, S. 459–492, N 24; siehe auch BLV, Schmerzausschaltung, Kastration und Enthornung bei Kälbern in den ersten zwei bzw. drei Lebenswochen – Unterlagen zum Theoriekurs für Tierhaltende [Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV], Überarbeitete Version 2026, Bern, 7.5.2026, S. 9: "Die Belastungskomponente Schmerz kann durch die Schmerzausschaltung wirksam vermindert werden. Die im Theoriekurs vermittelte Methode [lokale Betäubung] birgt bei korrekter Anwendung kaum Risiken für das Tier. Da die lokale Betäubung zeitlich nur begrenzt wirkt, muss die Schmerzbelastung anschliessend mit geeigneten Medikamenten so tief wie möglich gehalten werden.").

Die Konsumentinnen und Konsumente werden bei Produkten, die nicht deklariert sind, davon ausgehen, dass diese entweder ohne schmerzhafte Eingriffe oder unter Schmerzausschaltung gemäss dem hiesigen vorherrschenden Verständnis hergestellt wurden. Darüber hinaus verstösst die Nichtvornahme einer postoperativen Schmerzbekämpfung auch gegen die Leitprinzipien der WOAHA für den Bereich Tierwohl – konkret gegen das Prinzip "freedom from pain, injury and disease". Staaten, die für schmerzhafte Eingriffe keine postoperative Schmerzbehandlung vorschreiben, sind folglich nicht in die Liste aufzunehmen.

Anhang

Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Verbot für das Enthornen ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<u>Schweiz</u> <u>Liechtenstein</u> <u>Österreich</u> ~~Gelöschter Inhalt~~ <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die Niederlande und das Vereinigte Königreich sind aus der Liste zu streichen. In den Niederlanden schreibt Artikel 2.28 des Besluit houders van dieren (https://wetten.overheid.nl/BWBR0035217/2026-07-07) zwar vor, dass vor dem Enthornen von Rindern eine Lokalanästhesie durch einen Tierarzt vorzunehmen ist. Es fehlt jedoch eine Pflicht zur postoperativen Schmerzbehandlung (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen oben in der generellen Stellungnahme). Zwar scheint es eine entsprechende Branchenlösung zu geben (siehe etwa https://www.knmvd.nl/langwerkende-pijnbestrijding-na-onthooring/). Dies genügt jedoch nicht, um in die Liste aufgenommen zu werden, da diese gemäss Art. 36 Abs. 5 LGV nur Länder enthalten darf, die die jeweiligen Eingriffe gesetzlich verbieten. Im Vereinigten Königreich ist gemäss dem Protection of Animals (Anaesthetics) Act 1954 (https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Eliz2/2-3/46) bzw. dem Protection Of Animals (Anaesthetics) Act 1964 (https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1964/39#match-1) innerhalb der ersten Lebenswoche von Kälbern die Entfernung der Hornansätze mittels chemischer Kauterisation ohne Anästhesie zulässig. Diese Methode ist in der Schweiz vollständig verboten – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Schmerzausschaltung angewendet wird (Art. 17 lit. c TSchV). Bei der Entfernung der Hornanlagen mittels eines Brennstabs ist im Vereinigten Königreich zwar eine Lokalanästhesie vorgeschrieben, nicht aber die Vornahme einer postoperativen Schmerzbehandlung (siehe Verbot: https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/45/section/5; Ausnahmen: https://www.legislation.gov.uk/uksi/2007/1100/schedule/1/made; Voraussetzungen: https://www.legislation.gov.uk/uksi/2007/1100/schedule/2/made; vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen oben in der generellen Stellungnahme). In einer Studie aus dem Jahr 2024 (https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11244798/) weisen die Autoren auf Untersuchungen hin, gemäss denen im Vereinigten Königreich 86% der Landwirtinnen und Landwirte und 44% der Tierärztinnen und Tierärzte beim Entfernen der Hornanlagen auf eine postoperative Schmerzbekämpfung verzichten.
Anhang	

Titel	2 Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Schweiz Liechtenstein Spanien Österreich ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Belgien ist aus der Liste zu streichen. Der relevante Erlass ist der Koninklijk besluit betreffende de toegestane ingrepen bij gewervelde dieren, met het oog op het nutsgebruik van de dieren of op de beperking van de voortplanting van de diersoort (https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/article.pl?language=nl&fr=f&nm_ecran=2001016198&choix1=et&trier=promulgation&lg_txt=n&type=&sort=&numac_search=2001016198&cn_search=&caller=list&&view_numac=2001016198dx2001016198fx2001016198nx1986081434dx1986081434fr). Gemäss dessen Anhang sind für die Kastration von Rindern grundsätzlich die chirurgische Kastration und die Kastration mittels hämostatischer Zange zulässig. Allerdings ist nur für die chirurgische Methode eine Anästhesie obligatorisch, während für die Kastration mittels hämostatischer Zange lediglich eine Sedierung des Tieres vorgeschrieben ist, wie aus der niederländischen Version des Erlasses hervorgeht. Eine blosser Sedierung stellt jedoch keine ausreichende Schmerzausschaltung dar. Ausserdem besteht weder bei der chirurgischen Kastration noch bei jener mit einer hämostatischen Zange die Pflicht, eine postoperative Schmerzbehandlung durchzuführen (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen oben in der generellen Stellungnahme).
Anhang	

Titel	1 Verbot für das Kupieren des Schwanzes ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Verbot für das Abklemmen der Zähne ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3 Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Schweiz Liechtenstein ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Deutschland ist aus der Liste zu streichen, da gemäss § 6 Abs. 1 letzter Satz des Tierschutzgesetzes (TierSchG) lediglich bei über sieben Tage alten Schweinen die Anwendung schmerzstillender Medikamente im Anschluss an die Kastration vorgeschrieben ist. Jüngere Ferkel dürfen folglich auch ohne postoperative Analgesie kastriert werden (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen oben in der generellen Stellungnahme; siehe auch Hirt Almuth/Maisack Christoph/Moritz Johanna/Felde Barbara, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 2023, § 6 N 18c, wonach diese Regelung "wie ein Rückfall in die historische, aber widerlegte Auffassung von der angeblich geringeren Schmerzempfindlichkeit sehr junger Tiere" erscheine.
Anhang	

Titel	Verbot für das Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Verbot für die Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Verbot für das Enthornen ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Schweiz Liechtenstein Österreich ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Siehe die Ausführungen zu Anhang 1 (Art. 1) Ziff. 1.
Anhang	

Titel	Verbot für das Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	